

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/4624 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes

A. Problem

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt in Deutschland das Jagdrecht. Durch das Fünfundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) wurden nach Darstellung der Bundesregierung die Vorgaben der sogenannten Umweltstrafrecht-Richtlinie der Europäischen Union (EU) im deutschen Jagdrecht bereits weitgehend umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der erforderlichen Strafbewehrungen (§§ 38 und 38a BJagdG).

Die Verordnungsermächtigungen, die im Zuge dieser Gesetzgebung geschaffen worden sind, beziehen bisher nur teilweise Teile und Erzeugnisse von – auch aus EU-rechtlichen Gründen – zu schützenden (Wild-)Arten ein.

B. Lösung

Änderung des Bundesjagdgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Nach Darstellung der Bundesregierung gibt es keine Alternativen zum Gesetzentwurf.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für die öffentlichen Haushalte keine über die unmittelbaren unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehenden Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Durch die Änderung des Bundesjagdgesetzes entsteht kein Erfüllungsaufwand für den Bund.

2. Länder

Durch die Änderung des Bundesjagdgesetzes entsteht für die Länder kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4624 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.
2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 1. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen;“.
2. In § 36 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2, 2a, 2b und 3“ ersetzt.
3. § 38a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 2a Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 2a Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 3,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, auch in Verbindung mit Absatz 3,“ ersetzt.
4. In § 39 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, Nummer 2a Buchstabe b, Nummer 2b bis 4 oder Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 5“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2a Buchstabe b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 2b, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, Nummer 4 oder Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 5“ ersetzt.“
3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Rita Stockhofe
Berichterstatterin

Petra Crone
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Rita Stockhofs, Petra Crone, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 100. Sitzung am 23. April 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/4624** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt in Deutschland das Jagdrecht. Durch das Fünfundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) wurden nach Darstellung der Bundesregierung die Vorgaben der sogenannten Umweltstrafrecht-Richtlinie der Europäischen Union (EU) im deutschen Jagdrecht weitgehend umgesetzt.

Die Verordnungsermächtigungen, die im Zuge dieser nationalen Gesetzgebung geschaffen worden sind, beziehen bisher nur teilweise Teile und Erzeugnisse von – auch aus EU-rechtlichen Gründen – zu schützenden (Wild-)Arten ein. Diese Regelungslücke ist zu schließen, um die Befugnisse zu schaffen, die die erforderlichen Umsetzungsregelungen für EU-Recht ermöglichen.

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 18/4624 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 3 der Drucksache 18/4624.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4624 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)435) anzunehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)433 abzulehnen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)432 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** hat in seiner 88. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4624 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)435) anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)433 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)432 abzulehnen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat in seiner 23. Sitzung am 4. März 2015 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel (3)“. Sie besagt: „Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – z. B. des Klimas, der Wälder, der Ozeane.“ Zum anderen ergibt sich laut dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ein Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich des „Indikator 5 (Artenvielfalt und Landschaftsqualität)“. Laut dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung ist die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung in der Begründung des Gesetzentwurfs plausibel. Dort ist ausgesagt: „Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Nachhaltigkeitsaspekte werden durch das Gesetz nicht berührt.“ Eine Prüfbitte des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/4624 in seiner 61. Sitzung am 6. Juli 2016 abschließend beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)435 ein.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)433 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4624 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“.*
- 2. Nach Artikel 1 wird der folgende Artikel 2 eingefügt:*

Artikel 2

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

„(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und des § 46 bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Übrigen unberührt.“

- 2. § 46 wird wie folgt gefasst:*

„§ 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen

(1) Für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen,

soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind, gelten die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 umfassen die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.

(2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind. “

3. Der bisherige Artikel 2 wird zu Artikel 3.

Begründung der Änderungen:

Zu 1)

Änderung der Überschrift des Gesetzes.

Zu 2)

Die Änderung in Artikel 2 entspricht dem im Rahmen der Länderanhörung vom 25.02.2016 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“ vorgelegten Regelungsvorschlag zur Einbindung des fakultativen Angebots der Holzvermarktung vorgelagerter staatlicher Forstdienstleistungen in den kartellrechtlichen Kontext. Der Gesetzentwurf ist von der Bundesregierung bislang nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden.

Die Änderung des Bundeswaldgesetzes in Artikel 2 greift die vom Bundeskartellamt in seinem Verfahren gegen Baden-Württemberg angestoßene Diskussion auf und bettet die der Holzvermarktung vorgelagerten forstlichen Dienstleistungen in den wettbewerbsrechtlichen Kontext ein. Dabei trägt er den atypischen betriebswirtschaftlichen Produktionsbedingungen in der Forstwirtschaft mit ihren langfristigen Produktionszeiträumen und der Multifunktionalität des Waldes Rechnung.

Sie soll die Bewirtschafter insbesondere kleinerer Waldflächen bei Ihren eigenverantwortlichen Anstrengungen zur Erbringung der mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Waldpflege verknüpften Gemeinwohllleistungen unterstützen und zu diesem Zweck auch in Zukunft ein unverbindliches flankierendes Angebot staatlicher Forstdienstleistungen ermöglichen.

Die Änderung des Bundeswaldgesetzes betont die Bedeutung des privaten Waldbesitzes sowie der Forstbetriebsgemeinschaften für die Daseinsvorsorge im Cluster Forst und Holz ausdrücklich.

Insbesondere wird deutlich hervorgehoben, dass es sich bei den staatlichen Forstdienstleistungen lediglich um ein Angebot des Staatswaldes an die privaten und kommunalen Waldbesitzer zur Durchführung der der Vermarktung vorgelagerten Tätigkeiten handelt.

Das unverbindliche Angebot an Beratung und Betreuung des Privat- und Kommunalwaldes durch fachkundiges Personal der staatlichen Forstverwaltungen ist historisch gewachsen und hat sich bewährt. Es dient in besonderer Weise der Überwindung der Nachteile aus der Zersplitterung des Privat- und Körperschaftswaldes und der Sicherung der Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der fakultativen Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und der Gewährleistung des Zugangs zu diesen Dienstleistungen unabhängig von unterschiedlichen Besitzstrukturen. Soweit das Angebot der Holzvermarktung vorgelagerter staatlicher Forstdienstleistungen auch wettbewerbsrechtliche Fragen aufwirft, wird es mit den in Artikel 2 enthaltenen Vorschriften zur Änderung des BWaldG in den Kontext sowohl des nationalen als auch des Unionskartellrechts eingebunden. Ziel der Änderung des Bundeswaldgesetzes ist es, das insbesondere an Bewirtschafter von kleineren Privat- und Kommunalwaldflächen gerichtete Angebot staatlicher Forstdienstleistungen, die der Holzvermarktung vorgelagert sind und auch öffentlichen Interessen dienen, angemessen in den Kontext des Wettbewerbsrechts einzubinden.

Zu § 40 Absatz 3

Die Unberührtheitsklausel des § 40 Abs. 3 wird um den neuen § 46 erweitert.

Zu § 46 (neu)

Die Forstwirtschaft ist durch Besonderheiten gekennzeichnet, die sie von anderen landwirtschaftlichen Produktionszweigen unterscheidet. Dazu gehört insbesondere die Langfristigkeit – zwischen der Entscheidung über die

Art der Neubegründung eines Bestandes und der Nutzung liegen oft 100 Jahre und mehr – der Produktion. Darüber hinaus werden an die Waldbewirtschaftung hohe Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von Gemeinwohlleistungen gestellt. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass diese Gemeinwohlleistungen auch weiterhin zur Verfügung stehen. Diese Gemeinwohlleistungen werden insbesondere durch die über Jahrzehnte währende Bestandspflege und nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder erbracht, für die private, kommunale und staatliche Waldeigentümer die Verantwortung tragen – seien es die vielen einzelnen, z.T. kleinstrukturierten Forstbetriebe, seien es die eine wichtige Bündelungsfunktion wahrnehmenden Forstbetriebsgemeinschaften oder seien es in gleichem Maße die Staatsforstbetriebe.

Um die im Interesse der Allgemeinheit liegende ordnungsgemäße Waldpflege und -bewirtschaftung durch alle Waldbesitzer gleichermaßen erbringen zu können, haben – neben den Forstbetriebsgemeinschaften sowie den privaten und kommunalen Forstbetrieben – auch die Staatsforstbetriebe in ihren jeweiligen Ländern Betreuungsangebote für kleinere private und kommunale Waldeigentümer entwickelt.

Um diese im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben von der eigentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abzugrenzen, wird in § 46 – neu – BWaldG – gleichsam negativ – definiert, welche forstlichen Maßnahmen im Einzelnen nicht zur Holzvermarktung im engeren Sinne zu zählen sind. Die Holzvermarktung im engeren Sinne, d.h. der Verkauf des an der Waldstraße liegenden, nach Qualität sortierten Holzes und die eigentliche Vermarktung des Holzes stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Diejenigen Tätigkeiten, die den Holzverkauf und die Holzvermarktung im engeren Sinne vorbereiten, können sowohl wirtschaftliche wie auch öffentlichen Interessen dienende Aspekte beinhalten. Zum einen liefern die Planung von Holzernemaßnahmen, das Holzauszeichnen, der Holzeinschlag und die Holzaufnahme in Holzlisten wichtige Daten für den Holzverkauf, wie bspw. Informationen zu Baumart, Sortiment, Qualität, Stärke und Menge. Nur mit Hilfe dieser Daten können Holzverkaufsverhandlungen effektiv ausgestaltet werden. Zum anderen dienen diese forstwirtschaftlichen Maßnahmen aber auch der Waldpflege und Walderhaltung. Der Wald hat neben einer Nutzfunktion auch eine Schutz- und Erholungsfunktion. So geht es bspw. bei der jährlichen Betriebsplanung auch um die Maßnahmen, die für den Waldschutz und die Waldpflege zu treffen sind. Die Holzlistenerstellung dient auch der Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Holzeinschlags und der Sicherung des Herkunftsnachweises nach der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) 995/2010. Und auch beim Holzauszeichnen spielen die Stabilitätssicherung und das nachhaltige Wachstum der Baumbestände eine Rolle.

Bei diesen Maßnahmen ist im Einzelfall zu unterscheiden, in wie weit es sich um öffentlichen Zielen dienende hoheitliche Maßnahmen handelt. Dies hängt vor allem von der im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Forstorganisation und Ausgestaltung der Maßnahmen, in die das Bundeswaldgesetz nicht eingreift, ab. Sind die Tätigkeiten danach als öffentlichen Zielen dienende hoheitliche Maßnahmen einzustufen, kommen das nationale oder europäische Wettbewerbsrecht von vornherein nicht zum Tragen. Soweit diese Tätigkeiten wirtschaftliche Komponenten enthalten, wird nach § 46 – neu – BWaldG vermutet, dass diese forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 GWB und Art. 101 Abs. 3 AEUV erfüllen. Absatz 1 enthält eine unwiderlegliche Vermutung, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllt sind. Absatz 2 enthält für den Fall, dass der innergemeinschaftliche Handel spürbar beeinträchtigt ist, eine widerlegliche Vermutung, dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV grundsätzlich gegeben sind.

Die Regelung in § 46 – neu – BWaldG berührt in keiner Weise die Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen. Es bleibt auch künftig allein der Entscheidung des Waldbesitzers überlassen, ob und wenn ja, welche forstlichen Dienstleistungen von Dritten er in Anspruch nehmen möchte. Die vielfältigen eigenverantwortlichen Anstrengungen der Waldbesitzer zur Erbringung der mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und -pflege verknüpften Gemeinwohlleistungen werden lediglich flankiert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zudem zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)432 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft wolle beschließen:

I. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft stellt fest:

Das aktuell geltende Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist im Wesentlichen seit 1952/53 unverändert. Um aktuellen Herausforderungen und geänderten gesellschaftlichen Erwartungen an die Nutzung von und den Umgang mit natürlichen Ressourcen angemessen Rechnung tragen zu können, ist daher eine Anpassung des Jagdrechts notwendig.

Inbesondere neue wildbiologische und jagdpraktische Erkenntnisse unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess und müssen durch entsprechende Anpassungen im Jagdrecht berücksichtigt werden.

Das geltende Jagdrecht widerspricht den heutigen Erfordernissen des Arten – und Naturschutzes. Die aktuelle Liste der jagdbaren Arten im Bundesjagdgesetz ist lang und überholt. Für viele Arten dieser Liste sind schon lange keine Jagdzeiten mehr vorgesehen, damit unterliegen sie einer ganzjährigen Schonzeit, dürfen also überhaupt nicht gejagt werden. Dazu gehören unter Naturschutz stehende und zum Teil bestandsgefährdete Arten wie Seeadler, Fischotter und Auer- und Birkhühner, Luchs und Großtrappen. Die doppelte Aufführung von nicht jagdbaren Arten sowohl im Naturschutzrecht als auch im Jagdrecht behindert Natur- und Artenschutz. Trotz der bestehenden Hegeverpflichtung werden diejenigen Arten ohne Jagdzeiten nur selten aktiv gefördert, so dass hier kein Nutzen für den Naturschutz besteht. Weiter verursacht die aktuelle Regelung eine Erschwerung von Maßnahmen im Sinne des Arten- und Tierschutzes: Nur der Revierinhaber, also der Jäger, hat die Aneignungsbefugnis für eine dem Jagdrecht unterliegende Tierart. Im Klartext heißt das, dass ausschließlich der Jäger für das Wild zuständig ist. Das bedeutet, dass für viele Artenschutzmaßnahmen die Zustimmung eines oder sogar mehrerer Revierinhaber eingeholt werden muss und auch Hilfe bzw. Pflege für verletzte Tiere nur vom Revierinhaber ausgeübt werden darf.

Auch für den Jäger ergeben sich rechtliche Probleme, dadurch dass einige Arten sowohl dem Naturschutzrecht als auch dem Jagdrecht unterstehen, wenn für einzelne Tierarten wie z.B. den Rabenvögeln spezielle Regelungen getroffen werden. Eine einheitliche Trennung zwischen jagdbaren Arten und geschützten Arten durch die Streichung von geschützten Arten aus der Liste der jagdbaren Arten ist daher sinnvoll und zu begrüßen. Die hier von der Bundesregierung vorgeschlagene Novellierung des Jagdgesetzes (BT-Drucksache 18/4624) wäre überflüssig, wenn die geschützten Arten aus dem Jagdrecht genommen würden.

Wissenschaftliche Studien und Untersuchungen haben die negativen Auswirkungen von bleihaltiger Munition auf Konsumentinnen und Konsumenten von Wildfleisch und die Umwelt nachgewiesen. Inzwischen liegen umfangreiche Kenntnisse zu Tötungswirkung, Lebensmittelhygiene und dem Abprallverhalten von bleifreier bzw. bleihaltiger Munition vor, die sowohl die Machbarkeit als auch die gesundheitlichen und ökologischen Vorteile eines Verzichts auf bleihaltige Munition belegen. In einigen Bundesländern und landeseigenen Forsten ist die Nutzung bleihaltiger Munition bereits verboten worden.

Für Menschen ist Blei gesundheitsgefährdend, es schädigt das Nervensystem und die Nieren und wird als krebs-erregend eingestuft. Auch die Intelligenz und die Bewusstseinsentwicklung von Kindern werden nachweislich negativ beeinträchtigt. Jedes Jahr sterben zahlreiche Seeadler an einer Bleivergiftung, da sie beispielsweise die Innereien von mit Bleimunition geschossenen Rehen und Wildschweinen fressen.

Zum Schutz von Mensch und Umwelt ist der Bund in der Verantwortung, ein Verbot bleihaltiger Munition für ganz Deutschland zu erlassen.

II. Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft fordert die Bundesregierung auf:

a) geschützte Arten aus der Liste der jagdbaren Arten im Bundesjagdgesetz zu streichen, damit sie nur noch dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegen;

b) bundeseinheitlich zu regeln, dass die Jagd grundsätzlich mit bleifreier Munition zu erfolgen hat, um Tiere, Umwelt und Menschen nicht weiter mit Blei zu belasten; dazu gehört das flächendeckende Verbot von bleihaltigem Schrot.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, sie sei der Überzeugung, dass die Umsetzung in § 36 BJagdG notwendig sei. Mit dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)435 werde eine sinnvolle Regelung zu den sog. Halbautomaten in diesem Gesetz ergänzt. Es sei wichtig, für die Besitzer halbautomatischer Waffen Rechtssicherheit zu schaffen, nachdem zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 7. März 2016 Rechtsunsicherheit bezüglich der Verwendung halbautomatischer Jagdwaffen ausgelöst hätten. Nach der entsprechenden Gesetzesänderung könnten in der Jagdsaison die Selbstladebüchsen wieder legal verwendet werden.

Die **Fraktion der SPD** bekräftigte, dass mit dem Gesetzentwurf eine höchst überfällige Regelungslücke im BJagdG geschlossen werde, die auch zur Umsetzung der EU-Umweltstrafrecht-Richtlinie und zum strafrechtlichen Schutz von Besitz und von Handel mit bestimmten EU-rechtlich streng oder besonders geschützten Tierarten – wie z. B. Fischotter und Wildkatze – notwendig sei. Die Fraktion der SPD äußerte, sie verhehle nicht, dass ihr

eine große, umfassende Novelle des BJagdG lieber gewesen, diese aber bedauerlicherweise derzeit nicht durchsetzbar gewesen wäre.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass mit dem Gesetzentwurf nur eine sehr kleine Novelle des BJagdG umgesetzt werde. Die Novelle setze lediglich die aus der Umweltstrafrecht-Richtlinie der EU notwendige Änderung der Bundeswildtierschutzverordnung um und nehme eine rechtliche Klarstellung zu den halbautomatischen Waffen für Jäger vor. Es sei ansonsten keinerlei Gestaltungswille der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für das Jagdrecht zu erkennen. Gerade im Kontext der Jagd gebe es eine ganze Reihe von Themen, die einer dringenden Lösung bedürften. Hierzu gehörten z. B. der mögliche Ausstieg aus der Jagd mit bleifreier Munition, einheitliche Kriterien für die Jagdausbildung oder die Frage der Jagdzulassung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, mit dem Gesetzentwurf setzten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD nur das Allernötigste um, wozu sie von „außen“ getrieben worden seien. Wichtige Impulse zu einer längst überfälligen Modernisierung des Jagdrechtes fehlten vollständig. Die vorgeschlagene Lösung bei den halbautomatischen Waffen sei eine Notlösung, die Missbrauch ermögliche. Obwohl es eine gesellschaftliche Debatte zur Jagd gebe und die Politik dafür sorgen müsse, dass im Interesse der Jägerschaft Modernisierungen am Bundesjagdrecht vorgenommen würden, um die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd dauerhaft zu erhalten, ließen die Fraktionen der CDU/CSU und SPD jegliche sinnvolle Initiative, wie z. B. eine Lösung in der Frage der Verwendung von bleifreier Munition bei der Jagd, vermissen.

Die **Bundesregierung** trug vor, mit dem Gesetzentwurf werde in § 36 BJagdG eine Regelungslücke geschlossen. Diese Vorschrift werde dahingehend erweitert, dass in der Bundeswildtierschutzverordnung auch der Handel von Teilen bzw. Erzeugnissen der EU-rechtlich geschützten Tierarten unter Strafe gestellt werden könne. Die Erweiterung sei auch zur Umsetzung der EU-Umweltstrafrecht-Richtlinie notwendig. In dieser sei u. a. vorgeschrieben, dass der Besitz von und Handel mit bestimmten EU-rechtlich streng oder besonders geschützten Tierarten, z. B. Fischotter, Wildkatze, Luchs und Wisent, die in Deutschland dem Jagdrecht unterliegen, mit Strafe zu sanktionieren seien. Die Bundesregierung begrüßte des Weiteren die Vorlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)435.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)435 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)433 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4624 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(10)432 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1 (Eingangsformel)

Da der Gesetzentwurf wegen der aus den zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2) erläuterten Gründen zu ändernden Inkrafttretensregelung zustimmungsbedürftig ist, muss die Eingangsformel angepasst werden.

Die nachstehend erläuterten Änderungen des Gesetzentwurfs erfordern ferner, den Artikel 1 neuzufassen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit zwei Urteilen vom 7. März 2016 entschieden, dass das Bundesjagdgesetz (BJagdG) für Jäger ein generelles Erwerbs- und Besitzverbot im Sinne des § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes für halbautomatische Waffen enthalte, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit geeignet sind,

ein Magazin mit einer Kapazität von mehr als zwei Patronen aufzunehmen. Denn die Verwendung solcher Waffen für die Jagd sei nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG verboten.

In der Verwaltungspraxis wurde bisher angenommen, dass Jäger derartige Waffen legal erwerben, besitzen und zur Ausübung der Jagd verwenden dürfen, sofern sie nur mit einem Magazin bestückt sind, das nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann. Die Entscheidung des BVerwG stellt diese Praxis und den Fortbestand der erteilten Erlaubnisse infrage.

§ 45 des Waffengesetzes gebietet zwingend eine (nicht im Ermessen der Waffenbehörden stehende) Aufhebung der den Jägern erteilten waffenrechtlichen Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von halbautomatischen Waffen in etwa 100.000 Fällen. Um zügig eine Rechtsgrundlage für die bisherige Verwaltungspraxis zu schaffen und damit die Verwendung solcher Waffen zur Jagd (wieder) zu gestatten, ist die in Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1) enthaltene Änderung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG erforderlich. Ziel des sachlichen Verbotes des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG ist es zu verhindern, dass bei der Jagdausübung mehr als drei Schuss hintereinander auf Wild abgegeben werden können. Nach der bisherigen Praxis waren das zwei Patronen im Magazin, eine im Lauf und damit drei Patronen in der Waffe insgesamt. Nach neuem Wortlaut ist es völlig unerheblich, aus welchen Magazinen – also ob diese entnehmbar sind oder nicht bzw. über welche theoretische Kapazität sie verfügen – und in welcher Ladekonfiguration sich diese drei Schuss abfeuern lassen. Damit wird nicht nur die Einhaltung der internationalen Vorgaben gewahrt, sondern auch die Systematik der sachlichen Verbote des § 19 BJagdG, der bestimmte Verhaltensweisen verbietet. Mit der Regelung wird zugleich klargestellt, dass sich die Begrenzung auf drei Schuss nur auf die konkrete Verwendung und nicht auf die Waffe selbst oder ihre Bauart bezieht.

Damit diese Änderung schnellstmöglich wirksam werden kann, ist durch die neue Fassung des Artikels 2 unter Nummer 3 ein Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vorgesehen. Zwar genießen die Länder nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) die Befugnis zu abweichender Regelung im Landesrecht. Dies wiederum bedingt, dass die bundesrechtliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 GG grundsätzlich erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten kann. Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 GG lässt jedoch ein früheres Inkrafttreten zu, sofern der Bundesrat dem Gesetz zustimmt. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 ff.)

Hinsichtlich des Artikels 1 Nummer 2 wird zunächst auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen, da Artikel 1 Nummer 2 identisch mit dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist.

Um die vollständige Bewehrung der mit der Änderung des § 36 Absatz 3 BJagdG bezweckten Regelung zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch die Straf- und Bußgeldbestimmungen so anzupassen, dass nach § 36 Absatz 3 ermöglichte Verbote im Hinblick auf Teile oder Erzeugnisse von Tieren geschützter Arten Gegenstand entsprechender nebenstrafrechtlicher Bestimmungen der Bundeswildschutzverordnung werden können. Der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Schluss der dort benannten Regelungslücke wird dadurch komplettiert.

Die neuen Nummern 3 und 4 nehmen die Anpassungen der konkret betroffenen Straf- und Bußgeldbestimmungen in den §§ 38a und 39 BJagdG vor.

Zu Nummer 3

Die Zulässigkeit der Bestimmung des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag nach der Verkündung ergibt sich (vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates) aus Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 GG. Die Zweckmäßigkeit der Inkrafttretensregelung folgt aus der besonderen Eilbedürftigkeit der gesetzlichen Klarstellung in § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG (siehe Nummer 2 Artikel 1 Nummer 1).

Berlin, den 6. Juli 2016

Rita Stockhofe
Berichterstatlerin

Petra Crone
Berichterstatlerin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Harald Ebner
Berichterstatler

